

## Satzungstext

### § 1 Name und Sitz

- 1 (1) Die politische Vereinigung führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Pfaffenhofen, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- 2 (2) Die Vereinigung ist Kreisverband der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Freistaat Bayern.
- 3 (3) Sitz des Kreisverbandes ist Pfaffenhofen.

### § 2 Mitgliedschaft

- 4 (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.
- 5 (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Regional-, Bezirks- bzw. Landesverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 6 (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand, falls kein Ortsverband existiert oder ein Ortsverband keinen Vorstand hat.
- 7 (2) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.
- 8 (3) Das Recht des Mitgliedes, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass es den festgesetzten Erstbeitrag gezahlt hat und seine Aufnahme der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wurde.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- 10 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsatz und Ziel der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die in geschlossenen Anstalten einsetzen, sind von der Betragszahlung befreit.
- 11 (3) Das Recht des Mitgliedes, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass es den festgesetzten Erstbeitrag gezahlt hat und seine Aufnahme der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wurde.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 12 (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 13 (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber der/m Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder Ortsvorstandes in Textform erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

37 (3) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem  
38 Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die  
39 drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann  
40 innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Kreisschiedsgericht eingelegt werden.

41 (4) Mitglieder werden durch das Schiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie  
42 vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung  
43 der Partei verstößen oder bei Kommunalwahlen ohne Einverständnis des  
44 Kreisvorstandes auf der Liste einer anderen Partei oder Wählergruppierung  
45 kandidieren und dadurch der Partei schweren Schaden zugefügt haben. Die  
46 Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung  
47 einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

48 § 6 Gliederungen

49 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

50  
51 (2) Die Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d. h. sie regeln ihre  
52 Angelegenheiten selbstständig.

53 § 7 Ortsverbände

54 (1) Ortsverbände in Landkreisen umfassen das Gebiet einer oder mehrerer  
55 Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile, in kreisfreien Städten das Gebiet von  
56 Stadtteilen. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden/Stadtteile  
57 zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete/Stadtteile vollständig  
58 abdecken und innerhalb eines Kreisverbandes liegen.

59 (2) Mitglieder in geschlossenen Anstalten (JVA, BKH usw.) können sich zu  
60 Ortsverbänden zusammenschließen. Die Ortsverbände gehören zu den Kreisverbänden,  
61 in deren Gebiet sie liegen. Diese Ortsverbände können ihre Geschäftsführung an  
62 den Kreisverband oder an eine/n Beauftragte/n des Landesvorstandes übertragen.

63 (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine  
64 eigene Satzung geben, die der Kreissatzung nicht widersprechen darf.

65 (4) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die  
66 Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens  
67 drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem  
68 Ortsvorstand ein/e Ortskassierer\*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach  
69 den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb  
70 der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

71 (5) Ortsverbände, die keine eigene Kasse führen, können beim Kreisvorstand ein  
72 Budget von 300,00 EUR jährlich verlangen. Darüberhinausgehende Zahlungen  
73 bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

74 (6) Ortsverbände sollen zu jeder Kreisvorstandssitzung mindestens einen  
75 Vertreter schicken, um die gegenseitige Information und die Koordination der  
76 Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Pfaffenhofen zu gewährleisten.

77 § 8 Organe des Kreisverbandes

78 Organe des Kreisverbandes sind:

- 79 • Die Gesamtheit der Mitglieder
- 80 • Die Kreisversammlung
- 81 • Der Kreisvorstand
- 82 • Das Kreisschiedsgericht

83 § 9 Die Gesamtheit der Mitglieder

84 (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt  
85 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einer Kreisversammlung, eines Viertels  
86 der Ortsverbände oder von 10 von Hundert der Mitglieder. Dieses oberste Organ  
87 des Kreisverbandes entscheidet immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen  
88 Stimmen.

89 (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit  
90 "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Suggestivfragen sind unzulässig. Der  
91 Antrag ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach seinem Eingang beim  
92 Kreisvorstand schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

93 (3) Jedes Mitglied erhält Urabstimmungsunterlagen mit dem Wahlzettel und der  
94 persönlichen Versicherung. Beide sind fristgerecht zurück zu senden.  
95 Fristgerecht eingegangen sind alle Abstimmungsunterlagen, die am Tag des  
96 Einsendeschlusses bei der Kreisgeschäftsstelle bis 24 Uhr eingehen. Die Kosten  
97 der Rücksendung trägt das Mitglied.

98 (4) Während der bayerischen Sommerferien finden keine Urabstimmungen statt.

99 (5) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des  
100 Kreisverbandes.

101 § 10 Die Kreisversammlung

102 (1) Die Kreisversammlung wählt

- 103 • den Vorstand,
- 104 • das Schiedsgericht,
- 105 • die Delegierten für die Organe des Landesverbandes und der  
106 Bundesversammlung und
- 107 • die Rechnungsprüfer\*Innen.

108 (2) Die Kreisversammlung hat im übrigen folgende Aufgaben:

- 109 • Sie entscheidet über die Satzung,
- 110 • Sie stellt den Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes,
- 111 • Sie beschließt über das Programm,
- 112 • Sie beschließt über alle Themen, die nicht den Rechnungsprüfer\*innen oder  
113 den Schiedsgerichten vorbehalten sind,
- 114 • Sie beschließt über den Haushalt des Kreisverbandes,
- 115 • Sie beschließt über die Sonderbeiträge für Mandatsträger.

116 Davon unberührt bleiben Entscheidungen nach § 9 der Satzung (Urabstimmung).

117 (3) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung entscheidet über die Listen  
118 für die Kommunalwahlen, und die Landtags-, Bezirkstags- und Kreistagswahlen.

119 (4) Die Kreisversammlung findet zweimal jährlich statt. Alle Mitglieder sind  
120 hierzu in Text-form mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der  
121 vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

122 (5) Bei außerordentlichen Kreisversammlungen beträgt die Ladungsfrist zehn Tage.

123 (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand und die Fraktion  
124 des Kreistages.

125 (7) Anträge sind mit der Einberufung zur Kreisversammlung zu versenden. Im  
126 übrigen können Anträge bis zu einer Woche vor der Kreisversammlung beim Vorstand  
127 eingereicht werden. Sie sind unverzüglich nach Ablauf der Frist an die  
128 Mitglieder zu versenden.

129 (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge  
130 behandelt. Über sie wird auf der Kreisversammlung entschieden, wenn sich ein  
131 Drittel an der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

132 (9) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder  
133 oder 3 Personen anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit nicht durch  
134 gesonderten Beschluss festgestellt worden ist. Ortsversammlungen sind  
135 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

136 (10) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand geleitet, es sei denn, es wird  
137 von 1/3 der anwesenden Mitglieder die Wahl eines Präsidiums für die Versammlung  
138 verlangt. Das Präsidium wird mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus  
139 mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens 50 % eine Frau sind. Bei  
140 Versammlungen, in denen der Vorstand gewählt wird, ist vor der Wahl stets ein  
141 Präsidium zu wählen.

142 (11) Über die Kreisversammlung wird ein Protokoll erstellt, das alle Beschlüsse  
143 einschließlich der Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält.  
144 Wurden die Stimmen ausgezählt, sind die Zahlen in das Protokoll aufzunehmen. Das  
145 Protokoll ist vom/von der Protokollföhrer\*in und vom/von der  
146 Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

147 § 11 Der Kreisvorstand

148 (1) Der Kreisvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier  
149 Frauen sind:

- 150 • zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau  
151 • der Kassierer\*in  
152 • der Schriftführer\*in und  
153 • drei stimmberechtigten Beisitzer\*innen

154 Weitere beratende Beisitzer\*innen kann die Kreisversammlung bestimmen.

155 (2) Sollten nicht genügend Frauen in den Vorstand gewählt werden, bleiben die  
156 Plätze unbesetzt. Die Wahl wird auf die nächste Wahlversammlung verschoben, zu  
157 der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehende Wahl eingeladen wird.

158 (3) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus. Außerdem  
159 koordiniert und initiiert er die politische Arbeit zwischen den  
160 Kreisversammlungen. Er führt die Kreisgeschäftsstelle.

161 (4) Zur Vertretung nach Außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

162 (5) Die Kassierer\*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße  
163 Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.

164 (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre.  
165 Wiederwahl ist möglich.

166 (7) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf. Er wird von der/m Vorsitzenden oder auf  
167 Wunsch zweier Vorstandsmitglieder in Textform oder mündlich einberufen. Zu den  
168 Sitzungen sind die Vorstände der Ortsverbände und der Kreisvorstand der Grünen  
169 Jugend zu laden.

170 (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder  
171 anwesend ist, darunter ein/e Vorsitzende/r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren  
172 ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

173 (9) Wer Ortsvorsitzende/r ist, kann nicht zur/m Kreisvorsitzende/n gewählt  
174 werden.

175 (10) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 176 § 12 Das Kreisschiedsgericht

177 Es wird vorläufig kein Kreisschiedsgericht gebildet. Streitigkeiten werden vor  
178 dem Landesschiedsgericht ausgetragen.

#### 179 § 13 RechnungsprüferInnen

180 (1) Die Kreisversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer\*in und eine/n  
181 stellvertretende/n Rechnungsprüfer\*in. Sie sind zuständig für die interne  
182 Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung  
183 der Finanzordnung.

184 (2) Die Rechnungsprüfer\*in hat jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des  
185 Kreisverbandes.

186 § 14 Wahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

187 (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von  
188 Gremien und Organen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer  
189 vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form-  
190 und fristgerecht einberufen sind.

191 (2) Wahlen zu Vorständen, zu Schiedsgerichten, von Delegierten und von  
192 Bewerber\*innen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen  
193 gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so  
194 auszurichten, dass die Mindestparität für Frauen gewährleistet ist.

195 (3) Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand im Einzelfall die Kandidatur von  
196 Mitgliedern auf den Wahllisten anderer Parteien und Wählervereinigungen  
197 zulassen, falls das Mitglied vor der Aufstellungsversammlung einen  
198 entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt.

199 (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die  
200 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind  
201 gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine  
202 Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

203 (5) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen  
204 die Amtszeiten grundsätzlich zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

205 (6) Wahllisten sind entsprechend dem Frauenstatut des Landesverbandes Bayern von  
206 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu besetzen.

207 (7) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine  
208 getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um  
209 eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden  
210 stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander  
211 abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur  
212 Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis  
213 verwiesen. Die Anträge werden auf die nächste Kreisversammlung verwiesen. Bei  
214 der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden  
215 stimmberechtigten Frauen bindend.

216 (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über  
217 Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst.  
218 Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.

219 (9) Sitzungen von Organen und Gremien im Kreisverband sind öffentlich, wenn  
220 nicht durch Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Vorstände tagen  
221 mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten müssen sie die Öffentlichkeit  
222 ausschließen, zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden  
223 dürfen, können sie die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen.

224 (10) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für  
225 Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

226 (11) Präsidien von Versammlungen werden paritätisch besetzt. Die  
227 Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden  
228 getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die kürzere Redeliste  
229 erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden  
230 soll.

231 § 15 Auflösung des Kreisverbandes

232 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-  
233 Dritt-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur  
234 Urabstimmung vorzulegen.

235 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes  
236 beschlossen, so hat die Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die  
237 Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle einer Auflösung zu  
238 entscheiden.

239 § 16 Sonstiges

240 (1) Für in dieser Satzung nicht geregelte Punkte gelten die Landessatzung, das  
241 Frauenstatut und die Urabstimmungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
242 Landesverband Bayern.

243 (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am  
244 13.9.2020 in Kraft, zugleich tritt die Satzung vom 4.1.2011 außer Kraft.